



Zweckverband Metropolpark
Wiesloch – Walldorf

Der Zweckverband Metropolpark Wiesloch/Walldorf, vertreten durch die Vorsitzende,
Frau Bürgermeisterin Christiane Staab, Nußlocher Straße 45, 69190 Walldorf

- Vermieter -

und

Herr / Frau:

Strasse / Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail (fakultativ):

- Mieter/-in -

schließen folgenden

M i e t v e r t r a g :

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Zweckverband ist Eigentümer einer Fahrradsammelgarage (nachstehend Garage genannt), die sich am Bahnhof Wiesloch/Walldorf im Bereich der die Bahnlinie querenden Brücke der Walldorfer Straße befindet.
2. Der Zweckverband vermietet dem Mieter/der Mieterin in dieser Garage einen Stellplatz zum Abstellen eines Fahrrades.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am _____ und gilt zunächst für ein Jahr.
Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern die Vertragsparteien das Mietverhältnis nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt haben.

2. Sollte der Vermieter das Mietobjekt oder das herrschende Grundstück ganz oder teilweise zu baulichen, industriellen, gewerblichen, kirchlichen, öffentlichen oder anderen Zwecken benötigen, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis mit einer einwöchigen Frist jeweils zum Ende des folgenden Monats zu kündigen.
3. Ebenso kann der Mieter/ die Mieterin das Mietverhältnis mit einer einwöchigen Frist jeweils zum Ende des folgenden Monats dann kündigen, wenn er/sie das Mietobjekt aus kurzfristig auftretenden beruflichen, finanziellen Gründen oder plötzlichen schweren und dauerhaften Erkrankungen für ihn/sie nicht mehr nutzen kann.

§ 3 Außerordentliche fristlose Kündigung

Der Vermieter ist außer aus den gesetzlich geregelten Gründen insbesondere dann berechtigt das Mietverhältnis entschädigungslos außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der Mieter/die Mieterin

- mit Mietzinszahlungen in Höhe von mindestens zwei Raten in Rückstand gerät,
- den Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
- gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder
- das Mietobjekt vertrags- oder gesetzeswidrig nutzt.

§ 4 Mietzins

1. Der Mietzins beträgt 70 € pro Jahr und wird **quartalsweise** jeweils zum 01-ten des jeweiligen Monats von ihrem Konto abgebucht. Die erste Abbuchung erfolgt zum .
2. **Ich ermächtige die oben genannte Behörde, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.**

Kontoinhaber/in:

IBAN:

Kreditinstitut:

§ 5 Magnetkarte/Kaution

1. Der Mieter/die Mieterin hat eine Kaution in Höhe von 30,00 € zu hinterlegen. Der Vermieter wird ermächtigt, die Kaution zum 10. des Monats vom o.a. Konto abzubuchen.
2. Der Mieter/die Mieterin erhält eine Magnetkarte mit der Nr. , die ihn/sie zum Öffnen der Garage berechtigt.
3. Der Vermieter wird von der Pflicht, die Kaution zu verzinsen ausdrücklich befreit.
4. Bei Beendigung des Mietvertrages erhält der Mieter/die Mieterin die Kaution nach ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe des Mietobjektes und der Magnetkarte zurück.

5. Bei Rückgabe des Mietobjektes in nicht ordnungsgemäßem Zustand kann entweder ein Teil oder die gesamte Kautions zur Beseitigung des Schadens einbehalten werden. Dies beeinträchtigt nicht das Recht des Vermieters, den Mieter/die Mieterin für im Werte über die Kautions hinausgehende Schäden in Anspruch zu nehmen.
6. Bei Verlust oder Funktionsbeeinträchtigung einer Magnetkarte wird ein Betrag in Höhe von 7,00 € der Kautions vom Vermieter einbehalten.

§ 6 Nutzungsart

1. Die Mietsache darf nur zum Abstellen eines Fahrrades genutzt werden.
2. Die Untervermietung des Mietobjektes ist untersagt.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Vermieter übernimmt über die gesetzliche Verpflichtung hinaus keine Haftung für Personen-, Sach-, Vermögensschäden oder andere Schäden, die dem Mieter/der Mieterin oder einer ihm/ihr zurechenbaren Person durch die Vermietung der Garage entstehen.
2. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch Dritte herbeigeführt werden und dem Mieter /der Mieterin oder einer ihm/ihr zurechenbaren Person entstehen.
3. Der Vermieter haftet weder für Diebstahl noch für Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen an Gegenständen, die der Mieter/die Mieterin oder eine ihm/ihr zurechenbare Person in der Garage untergebracht hat.
4. Der Vermieter hat keine Pflicht zur Verwahrung.
5. Der Mieter/die Mieterin haftet für diejenigen Schäden am Eigentum des Vermieters (insbesondere am Mietobjekt und dessen Zugangsweg), die er/sie selbst oder eine ihm /ihr zurechenbare Personen zu vertreten haben.
6. Mängel und Beschädigungen am Mietobjekt hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
7. Die polizeilichen Verkehrsvorschriften und alle geltenden polizeilichen Verordnungen sind vom Mieter/der Mieterin einzuhalten.

§ 8 Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt und die Magnetkarte sind bei Beendigung des Mietverhältnisses in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand dem Vermieter zurückzugeben.

§ 9 Nebenabreden / Schriftform

Nebenabreden oder andere mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Mietrecht.

§ 11 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
Sowohl die Mieterin/der Mieter als auch der Vermieter erhalten je eine Ausfertigung.

Wiesloch,

**Zweckverband Metropark
Wiesloch/Walldorf**

Mieterin/Mieter